

Geschäftszahl:

BMDW: 2020-0.303.999

20/12

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Neufassung bisher im Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011) geregelter Investitionskontrollbestimmungen im Investitionskontrollgesetz (InvKG)

Die hohe Attraktivität des Standorts Österreich für Direktinvestitionen aus dem Ausland soll auch in Zukunft sichergestellt sein. Jüngste Entwicklungen zeigen aber, dass strategisch agierende Investoren, beispielsweise Fondsgesellschaften oder staatsnahe Unternehmen aus Staaten außerhalb der EU - sogenannten EU-Drittstaaten - Schlüsselunternehmen in Industrien, die für den zukünftigen Erhalt und Ausbau des Wohlstands sowie für die Versorgungssicherheit Europas notwendig sind, erwerben. Diesen Tendenzen muss man auch mit Blick auf die Selbstversorgung der EU mit Medizinprodukten und

Arzneimitteln entschieden entgegentreten. Während internationale Investitionen, die lokale Jobs und Wertschöpfung schaffen, grundsätzlich wünschenswert sind, darf es jedoch nicht zu einem Ausverkauf kritischer Technologie und Infrastruktur kommen.

Der Schutz vulnerabler Sektoren der österreichischen Wirtschaft soll durch eine Modernisierung der Bestimmungen des bestehenden Außenwirtschaftsgesetzes bei gleichzeitiger Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen gewährleistet werden. Die EU-Kommission fordert in ihren Leitlinien im März 2020 zu einer ambitionierten Umsetzung von Investitionskontrollen auf. Das Regierungsprogramm (S. 91) beinhaltet explizit die Zielsetzung, dass Österreich hier mit gutem Beispiel vorangeht.

Österreich war seit jeher und ist ein offenes Land für Investitionen und wird dies auch in Zukunft bleiben. Dementsprechend wird bei der neuen Regelung ein besonderes Augenmerk auf die Ausgeglichenheit der Maßnahmen gelegt. Es gilt, einen Rückgang ausländischer Investitionen mit negativen Folgen für die Entwicklung der heimischen

Wirtschaft hintanzuhalten und österreichische Unternehmen bei der Suche nach - nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdenden - Investitionen durch u.a. möglichst konkrete Alternativvorschläge bei nicht genehmigten drittstaatlichen Investitionen bestmöglich zu unterstützen. Zudem könnte es zu Gegenmaßnahmen anderer Wirtschaftsräume kommen und Auslandsinvestitionen österreichischer Unternehmen zukünftig gebremst werden. Der Wirtschafts- und Arbeitsstandort Österreich wird sich daher weiterhin als selbstbewusste, attraktive Umgebung zur allgemeinen Wohlstandsvermehrung positiv positionieren.

Fazit:

- Österreich wird seine bestehende Investitionskontrolle weiter professionalisieren und auf aktuelle und künftige Herausforderungen vorbereiten. Die Investitionskontrolle hat transparent, effektiv und mit der notwendigen Flexibilität für Krisenzeiten zu erfolgen.
- Österreich wird weiterhin offen und attraktiv für ausländische Investitionen bleiben.
- Staatliche Beschränkungen von Investitionen aus EU-Drittstaaten in heimische Unternehmen sind auch in Hinblick auf das Eigentumsrecht der Unternehmer sorgfältig gegen gesamtwirtschaftliche Schutzinteressen abzuwägen.

Österreich verfügt bereits über Investitionskontrollmechanismus

Österreich verfügt bereits derzeit über einen Überprüfungsmechanismus aus Gründen der Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung aufgrund von Investitionen aus EU-Drittstaaten (§ 25a AußWG).

Damit können schon jetzt kritische Erwerbsvorgänge kontrolliert werden, die zu einer Gefährdung der Sicherheit, der Daseinsvorsorge oder der derzeit so wichtigen Krisenvorsorge führen können, z.B. in den Bereichen Energie-, Trinkwasserversorgung und Versorgung mit Medizinprodukten und Schutzausrüstung.

Ergänzung bisheriger Investitionskontrollgesetzgebung

Auf europäischer Ebene sieht die Verordnung zur Schaffung eines Rahmens zur Überprüfung von ausländischen Direktinvestitionen in die EU (FDI-Screening-VO) einen neuen Kooperationsmechanismus zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen vor, der bis 11. Oktober 2020 umzusetzen ist. Die innerstaatliche Umsetzung wird zum Anlass genommen, die derzeitigen Bestimmungen weiter zu präzisieren und einen einheitlichen

Prüfmaßstab zu schaffen. Entsprechend dem Regierungsprogramm setzt Österreich eine Reform des Außenwirtschaftsgesetzes um (Regierungsprogramm S. 91).

Insgesamt soll ein wirksamer und gleichzeitig maßvoller Mechanismus zum Schutz vor dem Ausverkauf von Unternehmen mit kritischer Technologie sowie Infrastruktur geschaffen werden.

Daher sind die Beschränkungen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen wie bisher bei solchen Erwerbsvorgängen anzuwenden, die die Sicherheit oder öffentliche Ordnung einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge gefährden.

Jedenfalls soll das zukünftige Investitionskontrollgesetz folgende Anforderungen erfüllen:

- Fokus auf jene Bereiche, die ein Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgrund von Investitionen aus EU-Drittstaaten darstellen (insbes. kritische Infrastruktur).
- Definition und beispielhafte Aufzählung kritischer Infrastrukturen und kritischer Technologien sowie eines konkreten Prüfungsmaßstabs. Dabei beträgt der generelle Schwellenwert der Stimmrechtsanteile für eine Genehmigungspflicht 25%.
- Für eigens definierte, maximalkritische Sektoren (Verteidigungsgüter und technologien; Betreiben kritischer Energieinfrastruktur; Betreiben kritischer digitaler Infrastruktur insbesondere von 5G Infrastruktur; Wasser; Betreiben von Systemen, die die Datensouveränität der Republik Österreich gewährleisten; Forschung und Entwicklung in den Bereichen Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung) wird der Schwellenwert auf 10% gesenkt. Für die Bereiche Forschung und Entwicklung in den Bereichen Arzneimittel, Impfstoffe, Medizinprodukte und persönliche Schutzausrüstung wird dieser 10%ige Schwellenwert mit 31.12.2022 befristet. Zeitgerecht wird eine Evaluierung stattfinden, um über eine Verlängerung der Maßnahme zu entscheiden.
- Möglichst minimale Beschränkung der eigentumsrechtlichen unternehmerischen Freiheit.
- Sicherstellung von Transparenz sowie vertraulicher Behandlung sensibler Geschäftsund Unternehmensinformationen.
- Rechtssicherheit insbesondere für die heimischen Unternehmen (insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Anträgen, Prüfungen, Genehmigungen und Fristen).
- Schaffung effektiver administrativer Abläufe und Prüfverfahren, die sicherstellen, dass Investitionsaktivitäten nicht verzögert werden.

 Ausnahme für Direktinvestitionen in Kleinstunternehmen (inklusive Start-ups, die den Kriterien von Kleinstunternehmen entsprechen einschließlich deren (Wachstums-) Finanzierung) von der Genehmigungspflicht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle mich, die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, beauftragen, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens Juli 2020 den Entwurf für ein Investitionskontrollgesetz vorzulegen.

26. Mai 2020

Dr. Margarete Schramböck Bundesministerin